

Entsprechenserklärung 2025

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich eine Erklärung abzugeben, inwiefern den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird. Der Wortlaut der Erklärung ist auf der Webseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren/corporate-governance> veröffentlicht.

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf den Kodex in seiner Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG erklären:

Die Biofrontera AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2023 (mit Ergänzung und nochmaliger Veröffentlichung im April 2024) den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) entsprochen, mit folgenden Ausnahmen:

Kodex Empfehlungen A.5 (Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kontroll- und Risikomanagementsystems und Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme im Lagebericht)

Der Lagebericht der Biofrontera AG entspricht den gesetzlichen Anforderungen und beschreibt die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems. Es wurde jedoch davon abgesehen, Stellung zu der Angemessenheit und der Wirksamkeit dieser Systeme zu nehmen, da Vorstand und Aufsichtsrat keine Beanstandungen in Bezug auf die Angemessenheit und die Wirksamkeit festgestellt haben. Eine zusätzliche Stellungnahme würde den Umfang des Lageberichtes weiter erhöhen, ohne nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat einen signifikanten weiteren Erkenntniswert zu schaffen.

Kodex Empfehlung D.12 (Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats)

Aufgrund der Größe, der überschaubaren Geschäftsstruktur und der klaren Verantwortlichkeitsverteilung innerhalb des Unternehmens besteht derzeit kein Bedarf für eine eigenständige Interne Revision. Die vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme werden als ausreichend erachtet. Eine regelmäßige Überprüfung erfolgt im Rahmen externer Prüfungen und durch das bestehende Risikomanagement.

Kodex Empfehlung F.2 (Veröffentlichung der unterjährigen Finanzinformationen)

Finanzberichte, Halbjahresberichte und Zwischenmitteilungen werden auf Grund organisatorischer Gegebenheiten binnen der gesetzlichen Fristen und nicht früher veröffentlicht.

Kodex Empfehlung G.10 (überwiegend aktienbasierte variable Vergütungsbestandteilen)

Dem Vorstandsmitglied, Pilar de la Huerta Martinez, wurde keine variable Vergütungskomponente in Form von Aktien oder aktienbasiert gewährt. Es ist auch nicht geplant, dass variable Vergütungskomponenten in Form von Aktien oder aktienbasiert gewährt werden: Um den Vorstand zu einer langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft anzuhalten, bedarf es nach Ansicht des Aufsichtsrats keiner Vergütung, die sich auf die Kursentwicklung der Aktien der Gesellschaft bezieht. Aufgrund der Größe der Gesellschaft und den Aufgaben, mit denen sich der Vorstand derzeit konfrontiert sieht, gibt es aus Sicht des Aufsichtsrats andere Komponenten, die besser geeignet sind, um eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.

Soweit in der Vergangenheit eine aktienbasierte Vergütungskomponente gewährt wurde, konnten die Vorstandsmitglieder bereits vor dem Ablauf von vier Jahren über einen Teil der gewährten langfristigen variablen Gewährungsbeträge verfügen. Eine Wartefrist von vier Jahren in Bezug auf den Gesamtbetrag sah der Aufsichtsrat nicht als notwendig an, um eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.

Leverkusen, April 2025

Für den Vorstand:



Pilar de la Huerta

Für den Aufsichtsrat



Alexander Link